

BVfK-Händlerinfo Vertragsdokumente

neues Gewährleistungsrecht

Stand April 2022

Seit dem 1. Januar 2022 ist zur vertraglichen Dokumentation eines Fahrzeugverkaufs ein drittes Element hinzugekommen. Bisher unterzeichnete der Käufer eine verbindliche Bestellung, welche der Verkäufer entweder sofort annehmen oder die Annahme im Nachhinein schriftlich erklären konnte, alternativ kam und kommt der Vertrag auch durch Auslieferung zustande. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die einseitige Bindung des Käufers an diese „Absichtserklärung“ in der Regel nur wenige Tage besteht und danach die verbindliche Bestellung ihre Wirkung verliert. Nunmehr hat sich ein drittes Element zugesellt:

Die vorvertragliche Aufklärung.

Diese hält der Gesetzgeber für erforderlich, da er den Verbraucher vor Überrumpelung schützen möchte und somit dem Händler vorschreibt, seinen Kunden insbesondere über die negativen Besonderheiten des Fahrzeugs im Vorfeld ausführlich zu informieren und ihm anschließend eine ausreichende Bedenkzeit zu gewähren, um eine wohlüberlegte Entscheidung treffen zu können. Da vielfach missverstanden, hier nochmals der deutliche Hinweis:

Für diese vorvertragliche Aufklärung gibt es keine Formvorschrift!

Es reicht also die mündliche Weitergabe der Informationen aus. Wenn dennoch nicht auf etwas Schriftliches verzichtet werden soll, dann lediglich aus Gründen der Beweisführung, die natürlich auch alternativ durch Zeugen geführt werden kann. Fraglich ist nur, wem ein Gericht am Ende mehr Glauben schenkt, wenn der Kunde samt Freunden und Verwandten das Gegenteil behauptet.

Insofern geht es letztendlich um die **Frage der Beweissicherheit**. In der Ursprungsversion des BVfK entsprach das Protokoll in Bezug auf die relevanten Punkte den Inhalten im eigentlichen Vertragsformular (verbindliche Bestellung). Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass das eher zu Verwirrung führte und Misstrauen erzeugte.

Daher wurde entschieden, der mündlichen Form der vorvertraglichen Aufklärung weiterhin den Vorzug zu geben, und diese nun durch eine Mischung aus Checkliste und Protokoll, wie auch den bereits vorgefertigten Vertragsentwurf (verbindliche Bestellung) zu begleiten. In dieser Kombination ist es möglich, die Dokumentation des ersten Schritts, also der vorvertraglichen Aufklärung, auf eine Seite zu reduzieren.

In diesem Protokoll sind daher nun die Punkte, über die mündlich aufgeklärt wurde, lediglich kurz erwähnt, ohne in die mündlich besprochenen Details zu gehen. Diese Details finden sich schließlich in ausführlicher Form in der verbindlichen Bestellung. Damit es nicht zur Behauptung kommt, man habe zwar über diesen Punkt im Allgemeinen, jedoch nicht über die Details gesprochen, sollte **während der vorvertraglichen Aufklärung auf jeden Fall bereits der Entwurf der verbindlichen Bestellung** mit seinen detaillierten Ausführungen vorgelegt werden. Hierauf wird dementsprechend auch bereits im Protokoll der vorvertraglichen Aufklärung hingewiesen.

Wichtig auch: dem Käufer muss zwischen Aufklärung und Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung **genügend Zeit für eine wohlüberlegte Entscheidung** gewährt werden. Da ein diesbezüglicher Zeitraum nicht definierbar ist, sondern von Käufer zu Käufer verschieden ist (der eine benötigt eine Minute, der andere eine Stunde) wird hier auf eine Zeitangabe bewusst verzichtet, so dass der Käufer lediglich erklärt, er habe genügend Zeit gehabt. So wird dann zum Ausdruck gebracht wird, dass er nicht unter Druck gesetzt wurde, schnell zu unterschreiben.

Damit dem Händler beim gesamten Prozess rund um Verkaufsgespräch, vorvertragliche Aufklärung bis zur Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung keine Fehler unterlaufen, haben wir nunmehr ein Komplettformular erstellt, indem sich diese Informationen, wie auch das Protokoll der vorvertraglichen Aufklärung und auch die verbindliche Bestellung befinden. So ist dafür gesorgt, dass der Vertragsentwurf einschließlich seiner detaillierten Inhalte auch bereits während der Aufklärung vorliegt und nicht erst später ausgedruckt werden muss. Das wäre lediglich dann notwendig, wenn sich aus alledem ergibt, dass am Vertrag doch noch etwas geändert werden muss.